

REDIS LABS NACHTRAG ZUR DATENVERARBEITUNG (DPA)

Letzte Aktualisierung: 22. Juni 2018

Dieser Nachtrag zur Datenverarbeitung („DPA“) bildet einen Bestandteil der [Redis Enterprise Cloud Nutzungsbedingungen](#) (die „**Cloud ToS**“ oder „**Vereinbarung**“) von und zwischen Redis Labs Ltd., Redis Labs UK Ltd., oder Redis Labs Inc. (falls zutreffend) („**Redis Labs**“) und dem Kunden, dessen Daten im Rahmen des „Anmeldevorgangs“ eingereicht wurden („**Kunde**“), um die Vereinbarung der Parteien über die Verarbeitung von persönlichen Daten widerzuspiegeln.

Alle hierin nicht definierten Begriffe in Großbuchstaben haben die in der Vereinbarung festgelegte Bedeutung. Alle Begriffe im Rahmen der Vereinbarung gelten für diese DPA, mit der Ausnahme, dass die Begriffe dieser DPA an die Stelle aller widersprüchlichen Begriffe im Rahmen der Vereinbarung treten.

Im Zuge der Bereitstellung der Dienstleistung für den Kunden gemäß den Cloud ToS (die „**Cloud Services**“ oder „**Service**“), kann Redis Labs persönliche Daten im Namen des Kunden verarbeiten. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen dieser DPA in Bezug auf die persönlichen Daten des Kunden, die von Redis Labs im Namen des Kunden im Rahmen der Dienstleistungen verarbeitet werden.

1. DEFINITIONEN

1.1 „**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine juristische Person, die eine Vertragspartei direkt oder indirekt kontrolliert, von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Vertragspartei steht, wobei „Kontrolle“ den Besitz eines Mehrheitsanteils des stimmberechtigten Aktienkapitals, des Eigenkapitals oder der stimmberechtigten Anteile einer solchen Einheit bedeutet.

1.2 „**Redis Labs Dokumentation zur Informationssicherheit**“ bezeichnet die Dokumentation zur Informationssicherheit, die für die vom Kunden erworbene spezifische Dienstleistung gilt, von Zeit zu Zeit aktualisiert wird und von Redis Labs auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

1.3 „**Einzelperson**“ bezeichnet eine natürliche Person, auf die sich persönliche Informationen beziehen und die gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften der EU auch als „Datensubjekt“ bezeichnet wird.

1.4 „**Personenbezogene Informationen**“ sind Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person, auch als „**Personenbezogene Daten**“ gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften der EU bezeichnet, die Redis Labs gemäß den Bedingungen der Vereinbarung verarbeitet.

1.5 „**Personal**“ bezeichnet die Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Auftragnehmer des Kunden und der angeschlossenen Unternehmen des Kunden.

1.6 „**Datenschutzgesetze und -richtlinien**“ bezeichnet alle US-Bundes- und einzelstaatlichen Gesetze und Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR), die, wenn sie in Kraft tritt, für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abkommens gelten.

1.7 „**Datenschutzschild**“ bezeichnet den Rahmen für das EU-US-Datenschutzsystem, wie vom US-Handelsministerium verwaltet und von der Europäischen Kommission gemäß dem Beschluss C(2016)4176 vom 12. Juli 2016 genehmigt.

1.8 „**Grundsätze zum Datenschutz**“ bezeichnen die Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre in der durch die ergänzenden Grundsätze ergänzten und in Anhang II des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2016)4176 vom 12. Juli 2016 enthaltenen Fassung, die gegebenenfalls geändert, aufgehoben oder ersetzt wird.

1.9 „**Prozess**“ oder „**Verarbeitung**“ bezeichnen jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, der/die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob diese automatisch oder nicht automatisch erfasst, organisiert, gespeichert, angepasst oder geändert, abgerufen, abgefragt, verwendet, durch Übertragung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung offengelegt, ausgerichtet oder kombiniert, gesperrt, gelöscht oder zerstört werden.

1.10 „**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnen den Anhang zum Beschluss der EU-Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. DATENVERARBEITUNG

2.1 Umfang und Rollen. Diese DPA findet Anwendung, wenn personenbezogene Daten von Redis Labs im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung durch Redis Labs verarbeitet werden, wie in der Vereinbarung und dem entsprechenden Auftragsformular näher beschrieben. In diesem Zusammenhang ist - im Umfang, in dem die Bestimmungen der GDPR auf personenbezogene Daten anwendbar sind, die Redis Labs für den Kunden im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet - der Kunde der für die Daten verantwortliche Inhaber und Redis Labs und die entsprechenden verbundenen Unternehmen die Datenverarbeiter gemäß diesen Gesetzen und Vorschriften.

2.2 Anweisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Redis Labs. Redis Labs verarbeitet personenbezogene Daten nur im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden. Der Kunde weist Redis Labs an, personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke zu verarbeiten: (i) Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und den anwendbaren Auftragsformularen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung der Dienstleistung und für Support, Back-up und Disaster Recovery, Cybersicherheit, Betrieb und Kontrolle der Dienstleistung, Vorbeugung von Betrug und Dienstleistungsmissbrauch sowie rechtliche und administrative Verfahren; und (ii) Verarbeitung zur Einhaltung anderer angemessener Anweisungen des Kunden, sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen der Vereinbarung und den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -

bestimmungen übereinstimmen. Die Verarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs dieser DPA (falls zutreffend) erfordert eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen Redis Labs und dem Kunden über zusätzliche Anweisungen für die Verarbeitung, einschließlich einer Vereinbarung über zusätzliche Gebühren, die der Kunde an Redis Labs für die Ausführung solcher Anweisungen zahlt.

3. MITTEILUNG UND ZUSTIMMUNG

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitteilungen an Einzelpersonen vorzunehmen und alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen, die notwendig sind, damit Redis Labs personenbezogene Daten im Namen des Kunden unter den Bedingungen der Vereinbarung und dieser DPA gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen verarbeiten kann.

3.2 Soweit nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -bestimmungen erforderlich, wird der Kunde die Mitteilungen und Zustimmungen der Personen angemessen dokumentieren.

4. RECHTE VON EINZELPERSONEN

4.1 Anträge. Redis Labs wird, soweit gesetzlich zulässig, den Kunden umgehend benachrichtigen, wenn Redis Labs eine Anfrage von einer Person erhält, deren personenbezogene Daten in den personenbezogenen Daten des Kunden enthalten sind, oder eine Anfrage der Erziehungsberechtigten der Person, das Recht auf Zugriff, Korrektur, Änderung oder Löschung der personenbezogenen Daten der Person auszuüben oder ein anderes persönliches Recht auszuüben, das der Person gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen zusteht.

4.2 Unterstützung. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch Redis Labs und soweit dies möglich ist, wird Redis Labs dem Kunden Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Bearbeitung von Anfragen von Einzelpersonen gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -bestimmungen anbieten, indem der Kunde Zugang zu den Kundendaten zum Zwecke der Ausübung der Rechte der betreffenden Einzelpersonen erhält. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dies nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -bestimmungen nicht zulässig ist, erstattet der Kunde Redis Labs alle Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Unterstützung durch Redis Labs entstehen, mit Ausnahme von vernachlässigbaren Kosten.

5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER EINHALTUNG

Auf schriftliche Anfrage des Kunden unterstützt Redis Labs den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 der GDPR, in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch Redis Labs, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Redis Labs zur Verfügung stehenden Informationen.

6. PERSONAL VON REDIS LABS

6.1 Zugangsbeschränkung. Redis Labs wird sicherstellen, dass der Zugriff von Redis Labs

auf personenbezogene Daten auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt ist, die einen solchen Zugriff benötigen, um die Vereinbarung zu erfüllen.

6.2 Geheimhaltung. Redis Labs wird seinen Mitarbeitern, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, entsprechende vertragliche Verpflichtungen auferlegen, einschließlich relevanter Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit. Redis Labs stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert sind, in ihren Verantwortlichkeiten entsprechend geschult wurden und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben. Redis Labs wird sicherstellen, dass solche Vertraulichkeitsvereinbarungen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Anstellung der Mitarbeiter überdauern.

7. TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND DRITTANBIETER VON DIENSTLEISTUNGEN

7.1 Tochtergesellschaften. Einige oder alle Verpflichtungen von Redis Labs im Rahmen der Vereinbarung können von Redis Labs-Mitgliedern erfüllt werden.

7.2 Vertreter. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Redis Labs bzw. die Tochtergesellschaften von Redis Labs Drittservice-Anbieter mit der Durchführung der Dienstleistung im Namen des Kunden beauftragen können. Alle Tochtergesellschaften und Vertreter (auch als „andere Verarbeiter“ im Sinne der GDPR bezeichnet), an die Redis Labs personenbezogene Daten übermittelt, um die Dienstleistung im Namen des Kunden zu erbringen, haben schriftliche Vereinbarungen mit Redis Labs oder andere verbindliche Rechtsinstrumente geschaffen, die sie durch im Wesentlichen die gleichen materiellen Verpflichtungen gemäß dieser DPA binden.

7.3 Haftung. Redis Labs haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Tochtergesellschaften und Vertreter im gleichen Umfang, wie Redis Labs für die direkte Erbringung der Dienstleistungen der einzelnen Tochtergesellschaften oder Vertreter gemäß den Vertragsbedingungen haften würde.

7.4 Einspruch. Um die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze und -richtlinien zu gewährleisten, kann der Kunde innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Mitteilung von Redis Labs an den Kunden, dass Redis Labs den neuen Vertreter beauftragt hat, personenbezogene Daten des Kunden im Namen des Kunden zu verarbeiten, aus einem angemessenen und detaillierten Grund Einspruch erheben. Wenn der Kunde einen schriftlichen Einspruch an den neuen Vertreter sendet, wird Redis Labs wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden das gleiche Leistungsniveau zu bieten, ohne den neuen Vertreter für die Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten einzusetzen. Nichts in diesem Abschnitt beeinträchtigt die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Vereinbarung.

8. WEITERLEITUNG UND GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERMITTLUNG

8.1 Angaben in Bezug auf Personen innerhalb der EU an Israel erfolgen, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit dem Beschluss der EU-Kommission 2011/61/EU vom 31. Januar 2011 über den angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch den Staat Israel

bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

8.2 Alle externen Dienstleister von Redis Labs, an die Redis Labs personenbezogene Daten zur Bereitstellung der Dienstleistung überträgt, (i) sind für das Datenschutzschild zertifiziert; oder (ii) haben sich verpflichtet, zumindest denselben Schutz für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, der von den Grundsätzen des Datenschutzschildes gefordert wird; oder (iii) haben die Standardvertragsklauseln ausgeführt; oder (iv) andere verbindliche Instrumente, Zertifizierungen oder Selbstzertifizierungen für die rechtmäßige Übertragung von persönlichen Kundendaten in Bezug auf Datensubjekte innerhalb der EU in andere Gebiete, wie nach den GDPR erforderlich und verfügbar, ausgeführt oder sich verpflichtet haben, diese einzuhalten; oder (v) in einem Land ansässig sind, das von der EU-Kommission als Land anerkannt wurde, das einen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten bietet.

9. INFORMATIONSSICHERHEIT

9.1 Kontrollen. Redis Labs wird gemäß der Dokumentation zur Informationssicherheit durch Redis Labs administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Kundendaten treffen. Redis Labs überwacht regelmäßig die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen. Redis Labs verringert die Gesamtsicherheit der Dienstleistung während der Laufzeit der Vereinbarung nicht wesentlich.

9.2 Richtlinien und Prüfungen. Redis Labs setzt externe Prüfer ein, um die Angemessenheit seiner Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Die internen Kontrollen der Dienstleistung unterliegen einer regelmäßigen Prüfung durch solche Prüfer. Auf schriftliche Anfrage des Kunden wird Redis Labs dem Kunden (oder einem externen Prüfer im Namen des Kunden, der kein Wettbewerber von Redis Labs ist und vorbehaltlich der Erfüllung der Geheimhaltungsvereinbarung von Redis Labs durch den Prüfer) in angemessenen Abständen und vorbehaltlich der Geheimhaltungsvereinbarungen von Redis Labs, die jeweils aktuellste Version der Sicherheitsinformationen von Redis Labs zur Verfügung stellen. Der Kunde kann bis zu einmal pro Jahr vor Ort die Einhaltung der Verpflichtungen von Redis Labs gemäß diesem Nachtrag zur Datenverarbeitung überprüfen („Datenschutz- und Sicherheitsprüfung“), vorausgesetzt jedoch, dass jede Datenschutz- und Sicherheitsprüfung den folgenden kumulativen Bedingungen unterliegt: (i) Die Datenschutz- und Sicherheitsprüfung wird mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mit Redis Labs vereinbart; (ii) Alle Mitarbeiter des Kunden, die die Datenschutz- und Sicherheitsprüfung durchführen, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden angestellt oder unter Vertrag genommen wurden, werden die Standardvereinbarung zur Geheimhaltung von Redis Labs vor der Einleitung der Datenschutz- und Sicherheitsprüfung einhalten, und ein Prüfer einer Drittpartei verpflichtet sich ebenfalls zur Einhaltung eines Wettbewerbsverbots; (iii) Der Kunde trifft alle notwendigen Maßnahmen und stellt sicher, dass die Prüfer nicht auf die Vertraulichkeit und Sicherheit von Nicht-Kundendaten in den Informations- und Netzwerksystemen von Redis Labs zugreifen, diese nicht offenlegen oder gefährden; (iv) Der Kunde trifft alle Maßnahmen, um Schäden oder Beeinträchtigungen der Informations- und Netzwerke von Redis Labs und der Tochtergesellschaften zu verhindern; (v) Der Kunde trägt alle Kosten und übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Datenschutz- und Sicherheitsprüfung und für alle dadurch verursachten Ausfälle oder Schäden; (vi) Der Kunde verpflichtet sich, die Ergebnisse der Datenschutz- und

Sicherheitsprüfung streng vertraulich zu behandeln, sie ausschließlich für die spezifischen Zwecke der Datenschutz- und Sicherheitsprüfung gemäß diesem Abschnitt zu verwenden, die Ergebnisse nicht für andere Zwecke zu verwenden oder sie ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Redis Labs an Dritte weiterzugeben; und

(vii) Wenn der Kunde verpflichtet ist, die Ergebnisse der Datenschutz- und Sicherheitsprüfung an eine zuständige Behörde weiterzugeben, muss der Kunde zunächst Redis Labs eine schriftliche Vorankündigung zukommen lassen, in der die Einzelheiten und die Notwendigkeit der Weitergabe erläutert werden, und Redis Labs alle notwendige Unterstützung zukommen lassen, um die Weitergabe zu verhindern.

10. VERWALTUNG UND BENACHRICHTIGUNG BEI SICHERHEITSVERLETZUNGEN

10.1 Verhinderung und Verwaltung von Sicherheitsverletzungen. Redis Labs unterhält Richtlinien und Verfahren für die Verwaltung von Sicherheitsvorfällen und wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Kunden umgehend über jeden unbefugten Zugriff auf, den Erwerb von oder die Offenlegung von persönlichen Kundendaten durch Redis Labs oder seine Tochtergesellschaften oder Vertreter, von dem Redis Labs Kenntnis erlangt (ein „Sicherheitsvorfall“), informieren.

10.2 Behebung. Redis Labs bemüht sich umgehend in angemessener Weise, die Ursache eines solchen Sicherheitsvorfalls zu ermitteln und zu beheben.

11. LÖSCHUNG UND AUFBEWAHRUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

11.1 Löschung von Daten. Redis Labs gibt dem Kunden die Möglichkeit, die personenbezogenen Daten des Kunden bei oder nach Beendigung der Vereinbarung (oder nach Ermessen des Kunden - während der Laufzeit der Vereinbarung) zu löschen, und durch die Bereitstellung dieser Möglichkeit bestätigt der Kunde, dass Redis Labs die Anforderung der Datenlöschung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -richtlinien erfüllt.

11.2 Aufbewahrung von Daten. Ungeachtet dessen nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Redis Labs Kopien bestimmter Aufzeichnungen, Protokolldateien und Transaktionsdetails zurückbehalten darf, wenn dies im Zusammenhang mit seinen routinemäßigen Sicherungs- und Archivierungsverfahren erforderlich ist und um die Einhaltung seiner rechtlichen Verpflichtungen und seiner fortlaufenden Verpflichtungen nach geltendem Recht zu gewährleisten, einschließlich der Aufbewahrung von Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Verwendung dieser Daten zum Schutz von Redis Labs, seinen Tochtergesellschaften, Vertretern und allen Personen in deren Namen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

12. OFFENLEGUNG AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Redis Labs kann personenbezogene Daten offenlegen, (a) wenn dies aufgrund einer Vorladung oder einer anderen gerichtlichen oder administrativen Anordnung erforderlich ist oder wenn dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist; oder (b) wenn Redis Labs die Offenlegung als notwendig erachtet, um die Sicherheit und Rechte einer Person oder der allgemeinen Öffentlichkeit zu schützen.

13. LAUFZEIT

Diese DPA tritt am selben Tag in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, und wird gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen bis zum Ablauf oder zur Kündigung der Vereinbarung fortgesetzt.

14. EINHALTUNG

14.1 Das Compliance-Team von Redis Labs ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sich alle relevanten Mitarbeiter von Redis Labs an diese DPA halten.

14.2 Das Compliance-Team von Redis Labs ist erreichbar unter: privacy@RedisLabs.com

15. STREITBEILEGUNG

Jede Partei wird ein Eskalationsverfahren einleiten und der anderen Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen nach jedem Streitfall, der sich aus dieser DPA ergibt oder damit in Zusammenhang steht, eine schriftliche Kopie zukommen lassen. Das Eskalationsverfahren soll genutzt werden, um strittige Fragen im Zusammenhang mit der Leistung dieser DPA zu klären, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Probleme. Die Parteien kommen überein, regelmäßig über alle offenen Fragen oder Prozessprobleme zu kommunizieren, die eine rasche und genaue Lösung erfordern, wie in der Dokumentation ihres jeweiligen Eskalationsverfahrens dargelegt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben versuchen, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser DPA ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, vor und als Vorbedingung für die Einleitung von Gerichtsverfahren jeglicher Art zu lösen, zunächst wie oben im Eskalationsverfahren dargelegt und anschließend durch Verhandlungen zwischen Führungskräften, die befugt sind, die Streitigkeit beizulegen, und die auf einer höheren Führungsebene stehen als die Personen, die unmittelbar für die Verwaltung dieser DPA verantwortlich sind. Jede Partei kann die andere Partei schriftlich über jede Streitigkeit benachrichtigen, die nicht im normalen Geschäftsverlauf beigelegt werden kann. Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach Zustellung der Mitteilung legt die empfangende Partei der anderen Partei eine schriftliche Antwort vor. Die Mitteilung und die Antwort enthalten (a) eine Erklärung der Position jeder Partei und eine Zusammenfassung der Argumente, die diese Position unterstützen, und (b) den Namen und Titel des geschäftsführenden Organs, das diese Partei vertreten wird, sowie jeder anderen Person, die das geschäftsführende Organ begleiten wird. Innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zustellung der Mitteilung der strittigen Partei treffen sich die Führungskräfte beider Parteien zu einer für beide Seiten akzeptablen Zeit und an einem für beide Seiten akzeptablen Ort, auch telefonisch, und danach so oft sie es für notwendig erachten, um zu versuchen, die Streitigkeit beizulegen. Allen zumutbaren Auskunftsersuchen, die von einer Vertragspartei an die andere gerichtet werden, wird nachgekommen. Alle Verhandlungen gemäß dieser Klausel sind vertraulich und werden für die Zwecke der anwendbaren Beweisregeln als Kompromiss- und Vergleichsverhandlungen behandelt.

16. SONSTIGES

Die Ungültigkeitserklärung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser DPA hat keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden soweit wie möglich durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die im Wesentlichen die gleichen Ziele erreichen.